

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Wichtige Hinweise zum Cyberangriff

Aufgrund des Cyberangriffs bestehen weiterhin technische Einschränkungen. Die Homepage der Kreisstadt Olpe (und damit das Serviceportal mit den Online-Formularen) konnte noch nicht in Betrieb genommen werden.

Soweit ein Eigentümerwechsel nach dem 02.11.2023 stattgefunden hat, ist uns dieser nicht bekannt. Bitte reichen Sie in diesem Fall einen endgültigen Grundbuchauszug ein, damit die Umschreibung erfolgen kann.

Eine Anpassung der Abfallentsorgungsgebühren auf Objekte, die nur von einer oder zwei Personen bewohnt sind, wird im Nachhinein erfolgen. Auch die Gutschriften für die Kleinkinder, sh. Punkt 2.3, konnten noch nicht vollständig eingegeben werden. Die Korrektur erfolgt von Amts wegen.

Wir bitten daher noch um etwas Geduld. Sollten Sie bis Mitte März keinen entsprechenden Änderungsbescheid erhalten, melden Sie sich gerne bei uns.

Hinweise / Erläuterungen zum Grundbesitzabgabenbescheid

Bitte richten Sie Ihre Anliegen vorrangig per E-Mail an folgende Adresse:
grundbesitzabgaben@olpe.de.

1. Grundsteuer

Für das Jahr 2024 gelten folgende unveränderte Steuerhebesätze:

Grundsteuer A	254 % für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft
Grundsteuer B	493 % für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude

2. Abfallentsorgung

2.1 Mindestvolumen und Sortierhinweise

Beim **Restabfall** ist ein **Mindestvolumen** von 20 Litern pro Person / Einwohnergleichwert je Monat festgelegt (z. B. 4 Personen x 20 Liter Mindestabfallvolumen = 80 Liter-Behälter). Beim **Bioabfall** muss - Eigenkompostierer ausgenommen - für jedes Grundstück mindestens ein 80-Liter-Behälter vorgehalten werden.

Sortierhinweis für Bioabfall:

Es ist verboten, Bioabfälle in Kunststofftüten bzw. Plastiksäcken verpackt in die Biotonne einzufüllen. Um die Qualität des Kompostmaterials zu verbessern, gilt dies auch für Plastiktüten, die laut Herstellerangaben biologisch abbaubar sind. Stattdessen wickeln Sie die Abfälle bei Bedarf in Zeitungspapier. Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.duh.de/bioplastik/>. Die ordnungsgemäße Befüllung der Bioabfallbehälter wird regelmäßig kontrolliert. Bei einer „Fehlbefüllung“ wird keine Entleerung stattfinden.

2.2 Abfallgebühren 2024

Die Abfallgebühren sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen:

- **2,00 €** je Liter bereitgestelltes Restabfallvolumen (2023: 1,50 € je Liter)
- **0,55 €** je Liter bereitgestelltes Bioabfallvolumen (2023: 0,50 je Liter)
- bei Bedarf 3,00 € für einen Restabfallsack oder 2,00 € für einen Bioabfallsack (erhältlich im Rathaus)



Hieraus resultieren folgende Jahresgebühren für die einzelnen Behältervolumina:

Volumen	Restabfall						Bioabfall		
	80 l*	120 l	160 l (2 x 80 l)	200 l (120 l + 80 l)	240 l	usw.	80 l*	120 l	240 l
Gebühr 2024	160 €	240 €	320 €	400 €	480 €	...	44 €	66 €	132 €

* Bei Grundstücken, die von einer Person bewohnt werden, beträgt die Jahresgebühr für den 80-Liter-Restabfallbehälter 80 € und für den 80-Liter-Bioabfallbehälter 22 €.

Bei Grundstücken, die von zwei Personen bewohnt werden, beträgt die Jahresgebühr für den 80-Liter-Restabfallbehälter 120 € und für den 80-Liter-Bioabfallbehälter 33 €.

2.3 Ermäßigungen/Zuschüsse

Für jedes im Haushalt lebende Kind wird von der Geburt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres automatisch ein Gebühreennachlass in Höhe von **70 €/Jahr** gewährt. Sie brauchen für diese Ermäßigung nichts zu veranlassen.

Für an Inkontinenz erkrankte Personen wird ein Zuschuss von **70 €/Jahr** gewährt. Dieser Zuschuss erfordert eine Antragstellung bei der Kreisstadt Olpe (Amt für Bildung, Soziales und Sport). Ein Vordruck erhalten Sie im Rathaus oder nach Aufforderung per Mail an c.halbe@olpe.de.

3. Straßenreinigungsgebühren 2024

Die Straßenreinigungsgebühren werden für die Reinigung der öffentlichen Straßen erhoben und setzen sich zusammen aus Gebühren für die Sommerreinigung (S) und den Winterdienst (W).

Die Gebührenhöhe staffelt sich in drei Reinigungsklassen und richtet sich nach der Straßenart und der Reinigungshäufigkeit / -intensität. Die Einordnung Ihrer Straße können Sie der Straßenreinigungssatzung entnehmen. Die Gebühren je Quadratmeter Grundstücksfläche betragen:

Reinigungsklasse	2024	2023
S 1	0,04 €	0,02 €
S 2	0,04 €	0,02 €
S 3	0,01 €	0,01 €
W 1	0,02 €	0,03 €
W 2	0,02 €	0,02 €
W 3	0,01 €	0,02 €

4. Abwasserbeseitigung

Die Abwassergebühren setzen sich aus Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser zusammen. Sie bleiben unverändert gegenüber dem Vorjahr.

4.1 Schmutzwassergebühren 2024

Als Schmutzwasser bezeichnet man das nach dem häuslichen bzw. betrieblichen Gebrauch der öffentlichen Abwasseranlage zufließende Abwasser. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge bemessen und beträgt in 2024 je Kubikmeter **2,77 €**.

Für Personen mit Grundstückseigentum, deren Grundstück nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist (eigenständige Kläreinrichtungen, Grube), beträgt die Schmutzwassergebühr **1,28 €** je Kubikmeter Frischwasserverbrauch. Zusätzlich entsteht hierfür eine Benutzungsgebühr für die Klärgrubenentleerung (39,00 €/cbm), die durch einen gesonderten Bescheid abgerechnet wird.

4.2 Niederschlagswassergebühren 2024

Maßstab für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die bebaute/überbaute bzw. befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in das städtische Kanalisationsnetz gelangt. **Je Quadratmeter bebauter/überbauter bzw. befestigter Fläche wird in 2024 eine Gebühr von 0,52 € erhoben.**

Bitte leiten Sie diese Hinweise und Erläuterungen ggf. auch an Ihre Mietparteien weiter.